

Stadt Brackenheim

OT Dürrenzimmern

Bebauungsplanänderung für Flst.-Nr. 1204

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: Stadtverwaltung Brackenheim
Stadtplanungsamt

Marktplatz 1
74336 Brackenheim

Auftragnehmer: roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung/-bearbeitung: Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.

Projektnummer: 22.102

Stand: 09.06.2022

1 Einleitung und Zielsetzung

Die Stadt Brackenheim plant die Zuführung des Flst.-Nr. 1204 zu Wohnbebauung (Abb. 1). Auf dem Grundstück befindet sich derzeit ein alter Wasserbehälter sowie ein Pumpenhaus. Der Wasserbehälter war in der Vergangenheit in die Wasserversorgung integriert, wird jedoch nicht mehr verwendet. Da sich das Grundstück mitten in einem Wohngebiet befindet, kann durch die geplante Nutzungsänderung des Grundstücks wertvoller Wohnraum geschaffen. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde am 08.06.2022 eine ökologische Übersichtsbegehungen des Gebiets durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diene sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.



Abb. 1: Plangebiet (rote Markierung) ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in Dürrenzimmern innerhalb eines Wohngebiets und ist von Wohnbebauung umgeben. Es befindet sich innerhalb des Naturparks „Stromberg-Heuchelberg“. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

2.2 Habitatstrukturen

Das Plangebiet umfasst eine artenarme Wiesenfläche auf der u.a. Weißklee (*Trifolium repens*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*) und Sauer-Ampfer (*Rumex acetosa*) (Abb. 2). Die Wiese wird ca. alle 3 Wochen gemäht wird. Der Wasserbehälter ist unter der Erde und kann über eine Steintreppe erreicht werden (Abb. 2). Im Südosten des Plangebiets befindet sich das Pumpenhaus (Abb. 3). In den Randbereichen befinden sich vereinzelt Ziersträucher und Bodendecker (Abb. 4 und 5). Im Norden bzw. Nordosten des Plangebiets stehen zwei alte Kirschen (*Prunus avium*) und eine Esche (*Fraxinus excelsior*) mit Stammumfängen von jeweils 250 bis 300 cm (Abb. 6 und 7). Alle drei Bäume sind durch starken Efeubewuchs (*Hedera helix*) beeinträchtigt. Von Südwesten nach Nordwesten verläuft ein gepflasterter Gehweg (Abb. 8).



Abb. 2: Wiesenfläche und Steintreppe



Abb. 3: Pumpenhaus



Abb. 4: Hoffläche und eingeschossiger Schuppen



Abb. 5: Ruderale Gartenflächen mit versiegeltem Bereich eines ehemaligen Gartenhauses

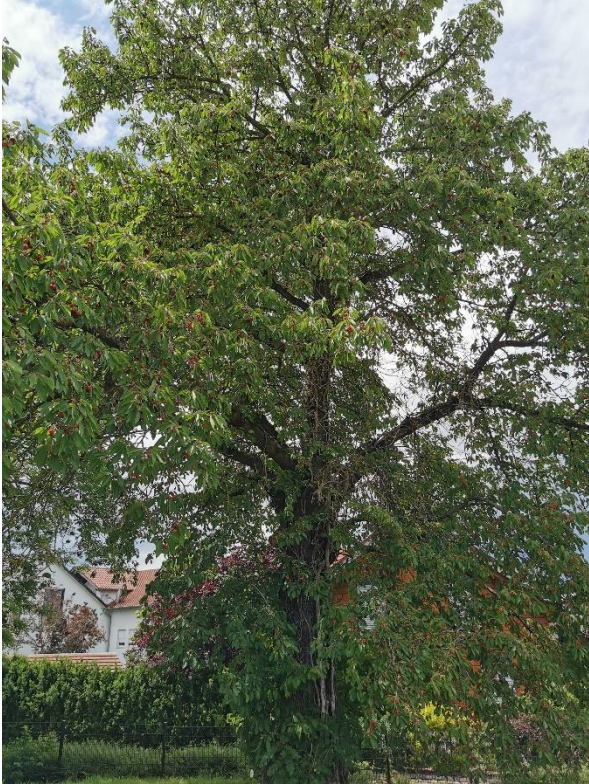


Abb. 6: Kirschbaum mit Efeubewuchs



Abb. 7: Kirschbaum und Esche



Abb. 8: gepflasterter Gehweg

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (BNatSchG) aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV) sowie Rote Liste Arten voraussichtlich erheblich

gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.¹ Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel:

Das Untersuchungsgebiet bietet geringfügig Habitatstrukturen für häufige und ungefährdete Frei- und evtl. Höhlenbrüter mit potenziellen Niststätten in den drei Bäumen. Im Umfeld bieten die Gebäude auch Potenzial für Nischen- und Gebäudebrüter. Es wurden keine aktuellen Bruten oder alte Nester nachgewiesen werden, allerdings konnten die Bäume aufgrund der Belaubung und des starken Efeubewuchsen kaum eingesehen werden. Größere Höhlen können ausgeschlossen werden, kleinere sind allerdings möglich. Das Auftreten von streng geschützten Arten ist aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der Beschaffenheit der Biotopstrukturen mit Sicherheit auszuschließen. Es ist höchstens mit synanthropen Arten wie Amsel (*Turdus merula*) oder Kohlmeise (*Parus major*) zu rechnen. Während der Begehung befand sich ein Schwarm Staren (*Sturnus vulgaris*) auf den Kirschbäumen. Das Pumpenhaus wies keine Hinweise auf aktuelle oder vergangene Bruten wie Vogelkot, Nestmaterial oder Eierschalen auf. Das Plangebiet ist aufgrund seiner geringen Größe nur sehr eingeschränkt als Nahrungshabitat geeignet. Die Bäume sind allerdings gut Nahrungsbäume für eine Vielzahl von Arten, insbesondere mitten im Wohngebiet, in dem das Nahrungsangebot stark reduziert ist. Aufgrund der geringen Größe ist die Fläche allerdings insgesamt als nicht essenziell für lokale Vogelpopulationen einzustufen.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei den potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten handelt es sich um störungsunempfindliche Arten, die an Siedlungsflächen und anthropogene Einflüsse gewöhnt sind und bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. **Durch Umsetzung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu erwarten (siehe Kapitel 3.3). Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.**

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Artengruppe Fledermäuse:

Das Untersuchungsgebiet bietet im Umfeld geringfügig Habitatstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten wie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) oder Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Auch in Ritzen oder Spalten der drei Bäume sind Übertagungsquartiere von Fledermäusen möglich, obwohl diese teilweise durch den dichten Efeubewuchs schlecht anzufliegen sind. Die Bäume waren aufgrund des Efeubewuchs und der Belaubung schlecht einzusehen, weshalb keine Höhlen festgestellt werden konnten. Wochenstuben und Winterquartiere sind allerdings höchst unwahrscheinlich, da z.B. Wochenstuben häufig gewechselt werden und dies im Plangebiet selbst und im weiteren Umfeld nicht möglich ist.

Die Wiesenfläche spielt aufgrund der Artenarmut und der damit verbundenen Insektenarmut nur eine geringe Rolle als Jagdhabitat. Die drei Bestandsbäume können aber als gutes Nahrungshabitat fungieren, insbesondere mitten im Wohngebiet, in dem das Nahrungsangebot stark reduziert ist. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der starken Wohnbebauung im Umfeld ist allerdings nur von geringer Aktivität auszugehen.

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Bauleitplanung besonders zu beachten sind. **Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 3.3).**

Artengruppe Reptilien:

Vorkommen von streng geschützten Zaun- und Mauereidechsen (*Lacerta agilis*, *Podarcis muralis*) sind in Brackenheim, auch innerhalb des Siedlungsraums bekannt. Aus diesem Grund wurde bei der Begehung ein besonderes Augenmerk auf diese Reptilienarten gelegt. Die Wiesenfläche wird alle drei Wochen gemäht und bietet weder ein geeignetes Nahrungshabitat noch Versteckmöglichkeiten. Die Randbereiche sind entweder zu stark beschattet oder bietet keine Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere. Trotz intensiver Begehung und idealer Witterung konnten keine Tiere nachgewiesen werden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Weitere Artengruppen:

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV und BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Im Untersuchungsgebiet sind keine Raupenfutter- oder Nektarpflanzen von streng geschützten Arten vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

3.3 Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen:

- Die Einzelbäume sind, soweit möglich, zu erhalten, da sie aufgrund ihres Alters eine Bedeutung insbesondere als Nahrungsbaum für Vogel- und evtl. Fledermausarten im Umfeld haben.
- Da einzelne Vogelbruten und sporadisch genutzte Übertagungsquartiere von

Fledermäusen potenziell während des Sommerhalbjahrs vorkommen können, müssen notwendige Rodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Winter im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen

- Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Gemäß § 21 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist.
- Um eine baubedingte Störung von Fledermäusen durch Lichtemissionen auszuschließen, dürfen Bauarbeiten während des Hauptaktivitätszeitraums von Fledermäusen zwischen dem 01. April und 31. Oktober nicht nach Sonnenuntergang erfolgen.
- Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

3.4 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen:

- Zur Förderung von Wildtieren wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Gezielte Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen wie Weißdorn (*Crataegus* sp.), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wildrosen (*Rosa* sp.), Schneeball (*Viburnum* sp.), Hasel (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*) etc. und Staudenpflanzen wie Gewöhnliches Leimkraut (*Silene vulgaris*), Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Seifenkraut (*Saponaria officinalis*) etc. sowie extensive Dach- (Sedum-Bepflanzung oder Biodiversitätsdach) und Fassadenbegrünungen können das Insektenaufkommen in dem Gebiet erheblich steigern.
- Durch den Verlust alter Gebäude oder deren nachträglichen Wärmedämmung gehen immer mehr wertvolle Habitatstrukturen (Höhlen, Balken und Nischen) u.a. für Vögel, Insekten und Fledermäuse im Siedlungsraum verloren. Somit empfiehlt es sich aus Sicht des Artenschutzes, dass verschiedene Nist- und Fledermauskästen an das künftige Gebäude angebracht bzw. mit entsprechend vorgefertigten Bauteilen (z.B. Fledermaus Einbaustein) in die Gebäudestruktur integriert werden.

Möglichen Nistkastentypen im Plangebiet sind u.a. folgende:

- Sperlingskoloniehaus 1SP, Schwegler (Einbau in Fassade oder Anbringung auf

Fassadenoberfläche, Abb. 9)

- Fassaden-Einbaukasten 1HE, Schwegler (für Nischenbrüter, Einbau in Fassade oder Anbringung auf Fassadenoberfläche, Abb. 10)

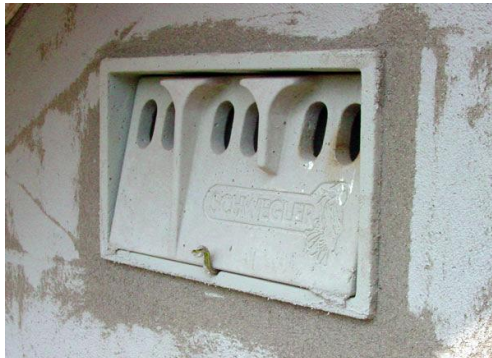


Abb. 9: Sperlingskoloniehaus 1SP, Montagebeispiel in Rohbau (Quelle: www.schwegler-natur.de)

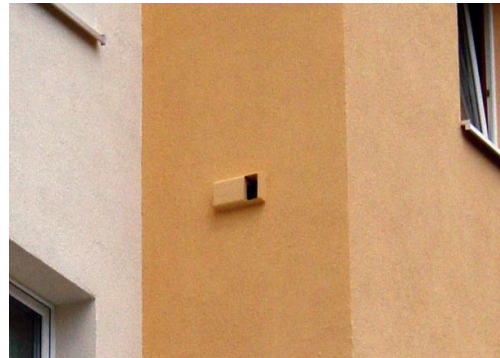


Abb. 10: Fassaden-Einbaukasten 1HE, Einbaubeispiel Fassade (Quelle: www.schwegler-natur.de)

Für Fledermäuse eignen sich u. a. kleine Fledermauskästen (Abb. 11). Die Anbringung erfolgt vorrangig im Traufbereich, wobei Fenster, Türen und Balkone ausgespart werden, sodass eine Störung der Anwohner durch herunterfallenden Kot ausgeschlossen ist. Eine ost- oder südexponierte Anbringung ist zu bevorzugen und eine ganztägige Sonneneinstrahlung muss vermieden werden.



Abb. 11: Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH (Schwegler)

- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt.² Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist. Einfache und wirksame Markierungen stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgebraute Streifen- oder Punktmuster dar (Abb. 11 und 12).³

² Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

³ - Steiof, K., Altenkamp, R. & Bagnanz, K. (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. – Berichte zum Vogelschutz 53/54: 69-95.



Abb. 11: Fenster mit dezenten vertikalen Linien



Abb. 12: Glasfassade mit Punktmuster, Quelle: SEEN AG

4 Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Brackenheim plant die Zuführung des Flst.-Nr. 1204 zu Wohnbebauung. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde am 08.06.2022 eine ökologische Übersichtsbegehungen des Gebiets durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem BNatSchG durch das geplante Vorhaben zu erhalten.

Das Plangebiet bietet synanthropen Vogelarten, insbesondere Freibrütern und evtl. Höhlenbrütern ein geringes Potenzial als Bruthabitat. Nischen- und Gebäudebrüter finden nur im Umfeld potenzielle Brutmöglichkeiten. Hinweise auf vergangene Bruten wie Nestmaterial, Vogelkot oder Eierschalen waren während der Übersichtsbegehung nicht vorhanden. Ritzen und Spalten in den Bäumen können von Fledermäusen als Übertagungsquartiere genutzt werden. Winterquartiere oder Wochenstuben sind aber höchst unwahrscheinlich. Die Wiesenfläche spielt sowohl für Fledermäuse als auch Vögel nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat. Die Einzelbäume dagegen, können als Nahrungsbäume bzw. Jagdhabitat fungieren und sollten, soweit möglich erhalten bleiben. **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die beiden Artengruppen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 3.3). Weitere Untersuchungen zu Vögeln oder Fledermäusen sind nicht erforderlich.**

Für weitere planungsrelevante Artengruppen besteht kein Habitatpotenzial und ein dauerhaftes Vorkommen im Plangebiet ist ausgeschlossen. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich und das Vorhaben wird zu keinen Verstößen gegen das Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG führen.

- Rössler, M. (2020): Vermeidung von Vogelanzug an Glasflächen, Prüfbericht SEEN Glas-Elemente, spiegelnde und semi-reflektierende 9mm Punkte. – Test im Fluchtunnel II der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf; 8 S.